



# Satzung für die Schülervertretung des Franziskanergymnasiums Kreuzburg in Großkrotzenburg



# **Satzung für die Schülervertretung**

des Franziskanergymnasiums Kreuzburg in  
Großkrotzenburg

## **Inhalt**

Präambel	3
Erster Abschnitt: Organe der SV	4
§1 Schülerrat	4
§2 Schülervertretung (SV)	4
§3 9er Gremium	5
§4 Permanente Mitglieder	5
§5 Delegierte	5
§6 Klassen- und TG-Sprecher/-Sprecherinnen	6
§7 Patinnen und Paten	6
§8 Schülervertretung in Konferenzen der Lehrkräfte/ Fachsprecher und Fachsprecherinnen	6
Zweiter Abschnitt: Wahlen	7
§9 Wahl des 9er Gremiums	7
§10 Wahl der Klassen-/TG-Sprecherinnen und -sprecher	7
§11 Wahl der Delegierten	8
§12 Wahl der permanenten Mitglieder	8
§13 Wahlausschüsse	8
§14 Richtlinien eines Wahlformulars	9
§15 Wahl Niederschrift	9
§16 Wahlunterlagen	9
§17 Wahlanfechtung	9
Dritter Abschnitt: Die Arbeit der Schülervertretung	10
§18 Die Schülervertretung in Klassen und Tutandengruppen	10
§19 Veranstaltungen der Schülervertretung	10
Vierter Abschnitt: Grundsätze für die Arbeit der Schülervertretung	11
§20 Benachteiligungsverbot und Freistellung	11
§21 Erklärung gegenüber der Öffentlichkeit	11
§22 Finanzierung	12
§23 Kassenführung	12
Fünfter Abschnitt: Vertrauenslehrerin und Vertrauenslehrer	13
§24 Vertrauenslehrerin und Vertrauenslehrer	13
§25 Zusammenarbeit mit dem Franziskanischen Bildungswerk e. V. (FBW)	13
Sechster Abschnitt: Satzung der SV	14
§26 Überprüfung der SV-Satzung	14
§27 Verfügbarkeit der SV-Satzung	14



## Präambel

Diese Satzung gilt für das Franziskanergymnasium Kreuzburg in Großkrotzenburg. Sie richtet sich nach der für die katholischen Schulen in der Diözese Fulda geltenden Ordnung. Das Franziskanergymnasium Kreuzburg nimmt seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß der Grundordnung und des Schulprofils auf der Grundlage des christlichen Menschen- und Weltverständnisses wahr.

Auf dieser Grundlage wirkt bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele der katholischen Schulen in freier Trägerschaft die Schülerschaft durch ihre Schülerversammlung eigenverantwortlich mit. Die Schülerversammlung nimmt im Rahmen der folgenden Vorschriften die Interessen der Schülerschaft in der Schule gegenüber der Schulleitung, der Geschäftsführung und den staatlichen Schulaufsichtsbehörden wahr und übt die Mitwirkungsrechte der Schülerschaft in der Schule aus. Sie kann im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der freien katholischen Schulen selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.

## Erster Abschnitt: Organe der SV

### §1 Schülerrat

1. Der Schülerrat besteht aus der Schülervertretung (SV), den Patinnen und Paten und den permanenten Mitgliedern.
2. Stimmberechtigt im Schülerrat sind nur die Mitglieder der Schülervertretung. Nicht stimmberechtigt sind somit alle permanenten Mitglieder und die Patinnen und Paten. Der Schülerrat ist entscheidungsmächtig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist.
3. Der Vorsitz des Schülerrats obliegt dem 9er Gremium.
4. Regelmäßige Sitzungen des Schülerrats (SRS) werden möglichst zu Beginn des Schuljahres vom 9er Gremium im Einvernehmen mit der Schulleitung geplant. Die Schulleitung ist verpflichtet, der Schülervertretung den geeigneten Raum und Zeit für die Schülerratssitzung zur Verfügung zu stellen.
5. Am Ende der SRS soll eine Diskussionsrunde mit der Schulleitung stattfinden, um die Kommunikation zwischen Schülerrat und Schulleitung zu gewährleisten.
6. Jede Schülerin und jeder Schüler darf an den SRS teilnehmen. Für die dadurch entstehenden Fehlstunden werden allerdings nur Mitglieder der Schülervertretung, Patinnen und Paten und permanente Mitglieder entschuldigt. Schülerfachsprecherinnen und -sprecher können entschuldigt werden, wenn diese in der SRS Beschlüsse aus ihren Fachkonferenzen vorstellen sollen.
7. Der Schülerrat hat das Recht, über die Drei-Ringe-Kreis-Vertreterinnen und -Vertreter der SV dem Drei-Ringe-Kreis Empfehlungen auszusprechen, die dieser auf seiner nächsten Sitzung behandeln soll.
8. Gegenüber dem Drei-Ringe-Kreis besitzt die SV über die in der Satzung des Drei-Ringe-Kreises festgeschriebenen Themen ein Vetorecht.

### §2 Schülervertretung (SV)

1. Die Schülervertretung besteht aus allen gewählten Vertreterinnen und Vertretern einer Klasse bzw. einer Tutandengruppe, allen Delegierten sowie dem 9er Gremium.
2. Das 9er Gremium bildet den Vorstand der Schülervertretung und trägt die Verantwortung für deren Arbeit.
3. Die Mitglieder der Schülervertretung sind in ihren Entscheidungen frei, jedoch der Schülerschaft verantwortlich.

### **§3 9er Gremium**

1. Drei Schulsprecherinnen oder -sprecher und zwei Stufensprecherinnen oder -sprecher pro Stufe, d. h. Oberstufe (11-13), Mittelstufe (8-10) und Unterstufe (5-7), bilden das 9er Gremium.
2. Als Vorstand der SV soll das 9er Gremium sicherstellen, dass der Schülerrat regelmäßig tagt, die gemeinsame Arbeit mit der Schulleitung und anderen Gremien fortgesetzt und die Schülerschaft ausreichend informiert wird.

### **§4 Permanente Mitglieder**

1. Permanente Mitglieder des Schülerrats können Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (Sek. II) werden (siehe §12), die mindestens zweimal Mitglied des Schülerrats gewesen sind.
2. Permanente Mitglieder sollen durch ihre Erfahrung das 9er Gremium und den Schülerrat in seiner Arbeit unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
3. Das Amt des permanenten Mitglieds kann bis zum Ende der Schullaufbahn ausgeübt werden.
4. Permanente Mitglieder dürfen zum Wahlzeitpunkt nicht Mitglied der SV sein.

### **§5 Delegierte**

1. Delegierte sind
  - (a) die drei Vertreterinnen oder Vertreter der SV (davon eine Schulsprecherin oder ein Schulsprecher) im Drei-Ringe-Kreis mit jeweils einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.
  - (b) eine Vertreterin oder ein Vertreter im Stadtschülerrat sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter im Kreisschülerrat und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter derer. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Stadt- und Kreisschülerrates vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig.  
Nach Ermessen des 9er Gremiums kann das Amt der Stadt- und Kreisschülerratsvertretung vor der Wahl zusammengelegt werden, sodass dieses Amt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten ist.
  - (c) drei Vertreterinnen oder Vertreter der SV (davon eine Oberstufenschülerin oder ein Oberstufenschüler aus dem 9er Gremium) in der Umwelt-Steuergruppe.
2. Die Aufgabe der Delegierten besteht darin, die SV in den jeweiligen Gremien zu vertreten und das 9er-Gremium zu informieren.

## **§6 Klassen- und TG-Sprecherinnen/-Sprecher**

1. Eine Klassengemeinschaft oder Tutandengruppe darf eine Klassensprecherin oder einen -sprecher bzw. eine TG-Sprecherin oder einen -sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen, die die Klasse oder TG in der SV und während der SRS vertreten.
2. Die Klassen-/TG-Sprecherinnen oder -sprecher vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Klasse oder TG gegenüber den Lehrkräften, der Schulleitung, der Elternschaft sowie im Schülerrat.
3. Die Klassen-/TG-Sprecherinnen und -sprecher sind verpflichtet, den Mitschülerinnen und -schülern, die sie vertreten, über die Arbeit der SV mindestens nach jeder SRS zu berichten.

## **§7 Patinnen und Paten**

1. Die Patinnen und Paten der Schulgemeinde sind Multiplikatoren der SV.
2. Die SV arbeitet im Bereich der Unterstufe eng mit den Patinnen und Paten zusammen. Die Patinnen und Paten unterstützen die SV bei der Aufgabe, die Schülerschaft der Unterstufe in die SV-Arbeit einzuführen und zu integrieren.
3. Die Aufgaben der Patinnen und Paten sowie deren Auswahlverfahren werden in der Patenordnung erläutert.

## **§8 Schülervertretung in Konferenzen der Lehrkräfte / Fachsprecherinnen und -sprecher**

1. Das Schulsprecherteam hat das Recht, an Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teilzunehmen. Alternativ können sie auch bis zu drei eigene Vertreterinnen oder Vertreter der SV auswählen.
2. An Fachkonferenzen nehmen bis zu zwei Fachsprecherinnen oder -sprecher pro Fach teil. Das 9er Gremium ernennt jedes Jahr eine neue Fachsprecherin oder einen Fachsprecher pro Fach aus der 11. Jahrgangsstufe. Das Amt gilt für zwei Jahre. Durch das alleinige Amt der Fachvertretung ist man nicht Mitglied der SV. Findet sich keine Fachsprecherin oder kein -sprecher, dann kann stellvertretend ein SV-Mitglied diese Aufgabe übernehmen.
3. Die Vertreterinnen und -vertreter der SV sind zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit gegenüber allen personenbezogenen Informationen und Daten verpflichtet und berichten nur allgemein über Positionen und Diskussionen in den Gremien. Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und -vertreter, die diese Pflicht verletzen, können für eine Wahlperiode aus dem Schülerrat ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft das 9er Gremium-



## Zweiter Abschnitt: Wahlen

### §9 Wahl des 9er Gremiums

1. Die Schul- und die Stufensprecherinnen oder -sprecher werden für ein Jahr gewählt.
2. Die Bildung eines Wahlausschusses ist notwendig und erfolgt gemäß §13.
3. Die Wahl des 9er Gremiums findet vor Abschluss des alten Schuljahres statt.
4. Stimmberechtigt ist die gesamte Schülerschaft, die im Folgejahr die Schule / betroffene Stufe besuchen wird. Ausgenommen sind hierbei alle Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht auf die Schule gehen.
5. Jede Schülerin und jeder Schüler darf für das Amt der Stufensprecherin oder des -sprechers der Stufe kandidieren, die er bei möglichem Amtsantritt besuchen wird. Für das Amt der Schulsprecherin oder des -sprechers dürfen alle Schülerinnen und Schüler kandidieren, die bei möglichem Amtsantritt mindestens in der 8. Klasse sind. Die Kandidatur zur Schulsprecherin oder zum Schulsprecher erfolgt als Team, bestehend aus 3 gleichberechtigten Schülerinnen und Schülern.
6. Für eine Kandidatur ist die fristgerechte Abgabe eines schriftlichen Profils an den Wahlausschuss bis spätestens sechs Schultage vor der Wahl erforderlich. Die Profile werden für jede Schülerin und jeden Schüler einsehbar für fünf Schultage im Schulgebäude ausgehängt.
7. Jeder Kandidaten und jedem Kandidaten kommt bei einer Vorstellung das Recht zu, sich der betreffenden Stufe (bzw. als Schulsprecherteam allen Stufen) zu präsentieren. Bei dieser Vorstellung ist ein angemessenes und respektvolles Verhalten erforderlich. Bei Verstoß kann die Kandidatin oder der Kandidat nach Ermessen des Wahlausschusses im Einvernehmen mit dem 9er Gremium und den Vertrauenslehrkräften für eine Amtsperiode aus dem Schülerrat ausgeschlossen werden.
8. Falls sich im Voraus weniger Kandidatinnen und Kandidaten als zu besetzende Ämter finden, müssen für das zu besetzende Amt Neuwahlen stattfinden.
9. Amtsantritt für das neue 9er Gremium ist immer am 1. August.

### §10 Wahl der Klassen-/TG-Sprecher und -sprecherinnen

1. Die Wahl der Klassen- bzw. TG-Sprecherinnen und -sprecher muss spätestens zwei Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt sein.
2. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Tutorin oder der Tutor organisiert die Wahl und führt diese durch.
3. Jede Schüleintr und jeder Schüler der Klasse/TG darf wählen und als Klassen-/TG-Sprecherin oder -sprecher kandidieren. Bei der Zusammensetzung der zwei Klassen- bzw. TG-Vertretenden ist das Geschlecht nicht relevant.
4. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

## **§11 Wahl der Delegierten**

1. Die Delegierten werden in der ersten Schülerratssitzung nach Schulbeginn für ein Schuljahr gewählt.
2. Alle Mitglieder des Schülerrats dürfen kandidieren, sofern sie die Bedingungen der jeweiligen Gremienordnung erfüllen. Wahlberechtigt ist nur der stimmberechtigte Teil des Schülerrats, die Schülervertretung.

## **§12 Wahl der permanenten Mitglieder**

1. Permanente Mitglieder können vom Schülerrat vorgeschlagen werden.
2. Für die Wahl zum permanenten Mitglied des Schülerrats sind mindestens 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder der Schülervertretung erforderlich. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

## **§13 Wahlausschüsse**

1. Die Bildung eines Wahlausschusses, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, ist für die Wahl der Stufen- und Schulsprecherinnen und -sprecher notwendig und findet während der SRS statt.
2. Mitglieder des Wahlausschusses verzichten auf das passive Wahlrecht (Recht auf Kandidatur).
3. Der Wahlausschuss verpflichtet sich der Verschwiegenheit und einer satzungsgemäßen Durchführung der Wahl.
4. Bei einer analogen Wahl ist der Wahlausschuss verpflichtet, die Stimmzettel in einem geschlossenen Behälter zu sammeln (s. §16). Die Einsicht jeglicher wahlbezogenen Daten ist ausschließlich auf den Wahlausschuss und die Vertrauenslehrkräfte beschränkt. Nach einmaligem Ausdruck werden jegliche wahlbezogene Daten vernichtet.
5. Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Durchführung einer allgemeinen, unmittelbaren, geheimen, freien und gleichen Wahl.
6. Die Aufgaben des Wahlausschusses bestehen neben der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahl u. a. aus der Garantie des Wahlrechts für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler, der Erstellung eines Wahlformulars (§14) und der Wahlniederschrift (§15) sowie der Weitergabe der Wahlunterlagen (§16) an das Schularchiv.
7. Die Kontrolle des Wahlausschusses obliegt der Vertrauenslehrerin und dem Vertrauenslehrer.



### **§14 Richtlinien eines Wahlformulars**

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgelistet, dabei befindet sich eine Auswahlmöglichkeit.
2. Wahlformulare, die jede Art von Bemerkungen, zusätzliche Zeichen oder mehr als die zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten beinhalten, sind ungültig.
3. Ein digitales Wahlformular muss die Möglichkeit einer Enthaltung gewährleisten.
4. Der Zugang zum digitalen Wahlformular muss für jede Schülerin und jeden Schüler gesichert sein.

### **§15 Wahlniederschrift**

1. Nach Abschluss der Wahl ist der Wahlausschuss dazu verpflichtet, dem neuen 9er Gremium die Wahlniederschrift innerhalb von einer Woche vorzulegen. Dabei wird das genaue Ergebnis (Name der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, Name der Kandidatinnen und Kandidaten, Anzahl der Stimmen pro Kandidatin oder Kandidaten, Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen, Unterzeichnung der satzungsgemäßen Durchführung der Wahl durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter) niedergeschrieben.
2. Die Wahlniederschrift oder eine Kopie derer kann auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler frei eingesehen werden.

### **§16 Wahlunterlagen**

1. Die Wahlunterlagen bestehen aus den Wahlzetteln bzw. der Auswertung der Wahlformulare (§14) und der Wahlniederschrift (§15).
2. Die Wahlunterlagen werden im Archiv der Schule gesichert und sind bis zur übernächsten Wahl aufzubewahren.

### **§17 Wahlanfechtung**

1. Die Wahl kann innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses angefochten werden, wenn mindestens zehn Schülerinnen oder Schüler gegen die satzungsgemäße Durchführung bzw. Auswertung der Wahl bei der Schulleitung schriftlich begründet Einspruch erheben.
2. Bei einer Anfechtung müssen die Wahlunterlagen von einer Lehrerin oder einem Lehrer, die oder der nicht den Wahlausschuss kontrolliert hat, geprüft werden.

## **Dritter Abschnitt: Die Arbeit der Schülerversretung**

### **§18 Die Schülerversretung in Klassen und Tutandengruppen**

In allen Stufen der Sekundarstufe I ist den Schülerinnen und Schülern während der allgemeinen Unterrichtszeit eine Wochenstunde als Klassenleitungs- bzw. Gemeinschaftsstunde zur Verfügung zu stellen. In dieser Stunde sollten aktuelle schulische Angelegenheiten behandelt, die Arbeit der Schülerversretung vorbereitet und die Gemeinschaft der Klasse gestärkt werden. Die Aufsicht in diesen Stunden führen Lehrerinnen oder Lehrer.

### **§19 Veranstaltungen der Schülerversretung**

1. Veranstaltungen der Schülerversretung auf dem Schulgrundstück sind Schulveranstaltungen. Sie müssen vorher bei der Schulleitung schriftlich beantragt und durch diese genehmigt werden. Bei der Durchführung dieser Veranstaltungen bleibt die Gesamtverantwortung der Schulleitung unberührt. Mit der Zustimmung der Schulleitung kann die SV auch während der Unterrichtszeit Veranstaltungen durchführen.
2. Im Einvernehmen mit der Schulleitung können auch Personen, die der Schule nicht angehören, an Veranstaltungen der Schülerversretung teilnehmen.
3. Die Teilnahme an Veranstaltungen der SV ist freiwillig, sofern diese außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden. Veranstaltungen während der Unterrichtszeit (z. B. das SV-Sportfest) sind Pflichtveranstaltungen.

## Vierter Abschnitt: Grundsätze für die Arbeit der Schülersvertretung

### §20 Benachteiligungsverbot und Freistellung

1. Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der SV weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
2. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers gegenüber der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer beziehungsweise der Tutorin oder dem Tutor ist die Tätigkeit in der SV im Zeugnis zu vermerken.
3. Wegen einer Tätigkeit in der SV entschuldigte Fehlzeiten werden im Zeugnis nicht vermerkt.
4. Im Falle außerordentlicher zeitaufwendiger Gremiumsarbeit ist es dem Schulsprecherteam gestattet, eine Schulstunde im Monat bei der Schulleitung zu beantragen.
5. Die Mitglieder der SV sind auf Antrag von der Schulleitung in erforderlichem Umfang für ihre Tätigkeit in der Schülersvertretung vom Unterricht befreit. Die Schulleitung darf eine Befreiung vom Unterricht im Einzelfall aus schulischen Gründen verweigern. Wenn für die Durchführung einer Aktion der SV (z. B. Nikolausaktion oder Rosenaktion) Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit werden müssen, um die Aktion in angemessener Form durchzuführen, soll darauf geachtet werden, dass für die einzelnen Schülerinnen und Schüler möglichst wenige Stunden ausfallen und die Aktion auf viele Personen verteilt wird.
6. Anträge zu Punkt 4 und 5 sind mit einer Woche Vorlauf zu stellen.
7. Einen Schlüssel für den SV-Raum erhält jedes Mitglied des Schulsprecherteams. Zusätzlich kann auch ein anderes Mitglied des 9er Gremiums, wenn es verantwortlich eine Aktion der SV leitet, einen Schlüssel im Einvernehmen mit dem Schulsprecherteam im Sekretariat ausleihen. Die Zeit ist auf die Dauer der Aktion (inklusive Vor- und Nachbereitung) beschränkt.

### §21 Erklärung gegenüber der Öffentlichkeit

Die SV darf Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit und Presseveröffentlichungen in schulischen Angelegenheiten abgeben, nachdem diese mit der Schulleitung gemeinsam erörtert wurden. Dadurch soll verhindert werden, dass auch im Interesse der Schülerinnen und Schüler keine widersprüchlichen oder falschen Aussagen an die Öffentlichkeit gelangen.

## **§22 Finanzierung**

1. Die SV ist befugt, Gelder anzunehmen. Diese müssen den Mitgliedern der SV von dem Kassenwart oder -wartin und seinem oder ihrem Stellvertreter oder -vertreterin in der SRS mitgeteilt werden.
2. Druck- und Kopierarbeiten für die Ankündigung von Schülerratsitzungen oder ähnlichen Veranstaltungen können in der Schule durchgeführt werden. Die SV-Arbeit wird in Form dieser Sachleistung vom Schulträger unterstützt.
3. Die SV ist nicht berechtigt, Spendenquittungen auszustellen. Spenden für die SV müssen auf das Geschäftskonto der Franziskanergymnasium Kreuzburg gGmbH unter Angabe des Verwendungszwecks „Spende für SV-Arbeit“ eingezahlt werden. Dann ist auch das Ausstellen einer Spendenbescheinigung möglich. Die Spenden werden von der Geschäftsführung nach Abruf durch den Kassenwart oder die Kassenwartin zur Verfügung gestellt.

## **§23 Kassenführung**

1. Zur Verwaltung der Kasse werden in der ersten SRS des Schuljahres eine Kassenwartin oder einen -wart, seine Vertreterin oder seinen Vertreter und zwei Kassenprüferinnen oder -prüfer gewählt. Die Kassenwartin oder der Kassenwart und ihr / ihre oder sein / seine Vertreterin oder Vertreter tragen die Verantwortung für die satzungsgemäße Kassenführung.
2. Die Kassenprüferinnen oder -prüfer kontrollieren am Ende des Schuljahres, ob die Kasse satzungsgemäß geführt wurde und erklären diese Kontrolle schriftlich gegenüber der Schülervertretung in einer SRS. Ist keiner der beiden Kassenprüferinnen oder -prüfer bei dem Abschluss der Überprüfung volljährig, muss eine Erwachsene oder ein Erwachsener, z. B. die Vertrauenslehrerin oder der Vertrauenslehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Freundeskreises oder des Schulelternbeirates etc. die Verantwortung für die Kassenprüfung übernehmen.
3. Die Kassenwartin oder der Kassenwart erstattet verauslagte Kosten nur gegen Vorlage eines Beleges (z.B. Rechnung, Kassenbon, Fahrschein) zurück.
4. Die Kassenwartin oder der Kassenwart sollte eine Person aus dem 9er Gremium sein. Ist dies nicht möglich, muss er oder sie schon ein Amt in der SV ausgeübt haben und eng mit dem 9er Gremium zusammenarbeiten.



## **Fünfter Abschnitt: Vertrauenslehrerin und Vertrauenslehrer**

### **§24 Vertrauenslehrerin und Vertrauenslehrer**

1. Die Schülerschaft wählt eine Lehrerin und einen Lehrer der Schule für zwei Schuljahre zu Vertrauenslehrkräften der Sek. I und II. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sind die Vertrauenslehrerin und der Vertrauenslehrer an dienstliche Weisungen nicht gebunden, wohl aber an die in der Präambel genannten Ziele einer katholischen Schule in freier Trägerschaft.
2. Die Tätigkeit als Vertrauenslehrerin oder –lehrer gilt als Dienst.
3. Die Vertrauenslehrerin und der -lehrer haben insbesondere die Aufgaben,
  - a. bei Problemen der Schülerschaft untereinander oder mit Lehrkräften zu vermitteln.
  - b. die SV-Arbeit zu fördern und die Schülervertretung sowie die Schülerschaft in schulischen Fragen zu beraten. Diese Kontinuität sollte durch Beratungstreffen mit dem 9er Gremium gewährleistet werden.
  - c. bei Unstimmigkeiten zwischen Schülervertretung und Schülerschaft einerseits und Schulleitung oder Lehrkräften andererseits zu vermitteln. Die Vermittlungsaufgabe bezieht sich auch auf Probleme einzelner Schülerinnen und Schüler untereinander.
4. Die Vertrauenslehrerin und der Vertrauenslehrer haben das Recht, an Schülerratsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, und sollten von diesem nach Möglichkeit Gebrauch machen.
5. Etwaige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung oder der nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Vorgesetzten.
6. Die Vertrauenslehrerin und der Vertrauenslehrer sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

### **§25 Zusammenarbeit mit dem Franziskanischen Bildungswerk (FBW)**

1. Die Jugendbildungsreferentin oder der –referent des FBWs ist neben der Vertrauenslehrerin und dem Vertrauenslehrer eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für die SV. Sie oder er unterstützt und berät das 9er Gremium in regelmäßigen Treffen.
2. Zu den Aufgaben des FBWs gehört die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des jährlich stattfindenden SV-Seminars in Zusammenarbeit mit dem 9er Gremium.

## Sechster Abschnitt: Satzung der SV

### §26 Überprüfung der SV-Satzung

Die SV-Satzung ist spätestens alle fünf Jahre durch mindestens zwei Mitglieder des Schülerrats zu prüfen, auch wenn kein Änderungsantrag vorliegt. Diese sollten sich nach Möglichkeit mit der Schulleitung zusammensetzen und die Aktualität der SV-Satzung diskutieren.

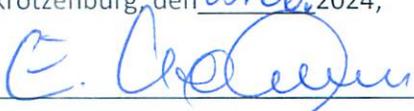
- a. Im Falle einer Änderung müssen der Träger und die Schulleitung dieser zustimmen. Damit die überarbeitete Satzung gültig wird, muss der Träger der überarbeiteten Satzung zustimmen.
- b. Der besprochene Satzungsentwurf muss zuerst der SRS vorgelegt werden, bevor dieser eingesetzt werden darf.
- c. Wenn es keiner Änderung bedarf, genügt die Bestätigung der Überprüfung durch die Schulsprecherinnen oder -sprecher.
- d. Jede Aktualisierung der SV-Satzung sowie eine Übersicht zu den Überprüfungen müssen im Archiv der Schule für mindestens fünfzehn Jahre gesichert werden. Auf Anfrage können Schülerinnen und Schüler diese einsehen.

### §27 Verfügbarkeit der SV-Satzung

Die aktuelle Version der Satzung der Schülervertretung soll für die gesamte Schülerschaft der Schule verfügbar sein. Dazu wird das Dokument auf der Schulhomepage hinterlegt.

Diese Satzung tritt am 01.062024 in Kraft.

Großkrotzenburg, den 05.06.2024,



Elke Hohmann, Geschäftsführerin Kreuzburg gGmbH

FRANZISKANERGYMNASIUM  
KREUZBURG gGmbH  
Geschäftsführung  
Niederwaldstr. 70-1  
63538 Großkrotzenburg

